

Satzung des Segel-Clubs Ibbenbüren Tecklenburger Land e.V.

(Stand: 10. Februar 2012)

§ 1 Name, Sitz:

Der Verein führt den Namen „Segel-Club Ibbenbüren Tecklenburger Land“ mit dem Zusatz „e.V.“ (als Abkürzung SCITL). Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.01.1953, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Segelsports und die sportliche Ausbildung und Ertüchtigung der Jugend.

Außerdem dient der Segel-Club der Heimatpflege durch wassersportliche Veranstaltungen auf dem Aasee.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft:

Mitglied des Clubs kann jede unbescholtene Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt, kann jedoch im Bedarfsfalle vorübergehend begrenzt werden.

§ 4 Mitgliedsarten:

Der Club setzt sich zusammen aus:

1. Aktiven, den Segelsport ausübenden Mitgliedern:
 - a. Jugendlichen (Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in der Jugendgruppe zusammengefasst werden),
 - b. Erwachsenen,
2. Passive Mitglieder,
3. Fördermitgliedern:

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich dem Verein verbunden fühlen und diesen durch Zahlungen eines besonderen Beitrages fördern wollen,
4. Gastmitgliedern,
5. Ehrenmitgliedern.

§ 5 Neuaufnahmen:

Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsadresse des Clubs zu richten.

Anträge von Minderjährigen bedürfen der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, dessen Entscheidung dem Antragsteller schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben ist.

Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen.

§ 6 Stimm- und Wahlrecht:

Alle aktiven Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie passive Mitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Aktive Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der Satzung der Jugendgruppe.

§ 7 Arbeitseinsatz:

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich an dem zur Erhaltung des Clubs notwendigen Arbeiten zu beteiligen.

§ 8 Liegeplatz:

Nur aktive Mitglieder haben Anspruch auf einen Liegeplatz am Steg und/oder auf dem Clubgelände bzw. einen Platz auf der Warteliste, die vom Vorstand geführt wird, wobei dieser Anspruch nur besteht, soweit ausreichend Liegeplätze zur Verfügung stehen.

Die Liegeplatzvergabe wird vom Vorstand in der Reihenfolge der schriftlichen Antragsstellungen der aktiven Mitglieder vorgenommen.

Alle Liegeplatzinhaber sind zur Zahlung der Liegeplatzgebühr verpflichtet. Die Liegeplatzinhaber sind weiter verpflichtet, die Liegeplätze auf dem Clubgelände von Unkraut, Laub und sonstigen Abfällen zu reinigen und gereinigt zu halten.

§ 9 Vorstand:

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 500,- EUR ausgeübt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Die Mitglieder werden jeweils für zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem Jugendwart.

Um eine kontinuierliche Vereinsarbeit zu gewährleisten, werden gewählt:

in den Jahren mit gerader Endzahl:

- der Vorsitzende,
- der Jugendwart,

in den Jahren mit ungerader Endzahl:

- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassenwart,
- der Schriftführer.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so ist von den Mitgliedern des Vorstandes ein bis zur nächsten Vollversammlung kommissarisch tätig werdender Vertreter zu bezeichnen.

In der Versammlung entscheiden die Mitglieder über die endgültige Bestätigung oder Neuwahl.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, überall da einzugreifen, wo die Belange des Vereins es erfordern. Er ist beschließendes Organ für die sachgemäße Aufbringung und Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal. Der Vorstand ist berechtigt, Darlehen aufzunehmen, deren Zweck und Höhe in einer Vollversammlung genehmigt worden sind.

§ 10 Beschlussfassung:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 11 Wiederwahl:

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit auf einer Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 12 Amtsführung:

Jedes Vorstandmitglied ist dem Club für ordnungsgemäße und gewissenhafte Amtsführung verantwortlich und kann eines groben Verstoßes wegen seines Amtes enthoben werden. Anträge auf Amtsenthebung müssen von mindestens zehn aktiven Mitgliedern unterzeichnet sein. Über die Anträge entscheidet eine möglichst bald einzuberufende Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 13 Weitere Ämter

Zur Unterstützung des Vorstandes wird auf der Jahreshauptversammlung ein Haus- und Stegwart, ein Bootswart, Regattawart und ein Sozialwart gewählt. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Ansprechpartner für die oben genannten Positionen. Analog zu den Vorstandswahlen werden

in den Jahren mit gerader Endzahl:

- der Stegwart,
- der Sozialwart,

in den Jahren mit ungerader Endzahl:

- der Bootswart,
- der Regattawart

gewählt.

§ 14 Willenserklärungen:

Willenserklärungen der Mitglieder dem Vorstand gegenüber müssen schriftlich bei dem Schriftführer eingereicht werden. Sie sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln.

§ 15 Versammlungen:

Vollversammlungen sind:

1. die Jahreshauptversammlung;
2. die Mitgliederversammlung.

Vollversammlungen sind Mitgliederversammlungen, zu denen schriftlich eingeladen wird. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

§ 16 Geschäftsordnung:

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Versammlung beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich; geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn mindestens ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Jahreshauptversammlung:

Die Jahreshauptversammlung hat alljährlich zwischen dem 15. Januar und dem 15. März stattzufinden.

Feststehende Tagesordnungspunkte sind:

1. Jahresbericht,
2. Rechenschaftsbericht der Kassenwarte,
3. Bericht des Kassenprüfungsausschusses,
4. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes,
5. Wahlen,
6. Verschiedenes.

§ 18 Mitgliederversammlung:

Eine Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder beantragt.

§ 19 Ankündigung der Versammlung:

Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Reihenfolge der zur Beratung anstehenden Punkte schriftlich anzukündigen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Ankündigung ist das Datum des Poststempels.

§ 20 Protokollführung:

Über jede Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist von ihm und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Beschlüsse des Vorstandes auf Vorstandssitzungen sind protokollarisch festzuhalten. Das Protokollbuch, das die gesammelten Protokolle enthält, ist von Zeit zu Zeit vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu überprüfen.

§ 21 Kassenprüfungsausschuss:

Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei von einer Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er hat die Aufgabe, die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse einmal jährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und vor der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Jedes Jahr scheidet der dienstälteste Kassenprüfer aus. Eine Wiederwahl ist im selben Jahr nicht möglich. Ersatzwahl wie in § 9.

§ 22 Jugendausschuss:

Der Jugendausschuss besteht aus einem Ausschussvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie zwei Jugendlichen. Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendjahreshauptversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendjahreshauptversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 23 Beiträge und Aufnahmegebühren:

Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliedergruppen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Ehrenmitglieder zahlen weder Aufnahmegebühren noch Beiträge.

§ 24 Anträge auf Umlage:

Anträge auf Umlage können auf jeder Vollversammlung von jedem Mitglied gestellt werden.

Werden sie von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen, sind alle Mitglieder verpflichtet, sich in der festgesetzten Höhe an ihnen zu beteiligen.

§ 26 Austritt:

Der Austritt aus dem Verein und Wechsel in den Mitgliedergruppen ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

Er ist spätestens zum 01.10. des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich an die Geschäftsadresse des Clubs anzuzeigen.

Anderenfalls bleibt das Mitglied ein weiteres Jahr beitragspflichtig.

§ 27 Ausschluss eines Mitgliedes:

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 27 Rückständige Verbindlichkeiten:

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, rückständige Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 28 Haftungsbeschränkung

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Verein Sach- oder Vermögensschäden zufügt, hat hierfür Ersatz zu leisten. Bei Haftpflichtansprüchen Dritter gegen den Verein kann dieser den Verursacher regresspflichtig machen.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen, es sei denn, dem Verein fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 29 Gerichtsstand:

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten des Vereins mit seinen Mitgliedern ist Ibbenbüren.

§ 30 Auflösung des Vereins:

Der Verein wird aufgelöst, wenn ein dahingehender Beschluss in zwei Mitgliederversammlungen, die einander in einem Abstand von mindestens einem Monat folgen müssen, jeweils mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst wird.

Über das eventuell vorhandene Vermögen des Vereins ist dann in der Schlussversammlung zu bestimmen. In jedem Fall ist das vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen Verwendung zu zuführen. Wird auf der Schlussversammlung kein Mehrheitsbeschluss (3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder) über die Verwendung des Vermögens erzielt, wird das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, zu gedacht.

§ 31 Ergänzung:

Diese Satzung wird durch die gesetzlichen Bestimmungen ergänzt.